

Bericht

des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschusses betreffend das Landesgesetz über die Kooperation zwischen Bezirksverwaltungsbehörden in Oberösterreich (Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz - Oö. BVB-KG)

[L-2018-122224/4-XXVIII,
miterledigt [Beilage 809/2018](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Stärkung der Rechte der Gemeinden das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 60/2011, wurde ua. Art. 15 Abs. 10 B-VG dahingehend ergänzt, dass seither durch Landesgesetz eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Städte mit eigenem Statut ermöglicht werden kann. Von dieser verfassungsgesetzlichen Ermächtigung soll nunmehr Gebrauch gemacht und die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die oberösterreichischen Bezirkshauptmannschaften und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut (Linz, Wels und Steyr) auf Basis einer Verordnung der Landesregierung sprengelübergreifend kooperieren können.

Mit den in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen können Synergiepotentiale in der Behördenorganisation im Bereich der Bezirksverwaltung noch besser genutzt und damit die Effektivität und Effizienz in der Aufgabenerledigung gesteigert werden. Durch die Bündelung von Wissen und Nutzung von Synergieeffekten kann die Verfahrensdauer reduziert und der Ressourceneinsatz optimiert werden, was dem Konzept einer modernen, wirkungsorientierten Landesverwaltung entspricht.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Auf längere Sicht sind durch die Nutzung von Synergien und Strukturoptimierungen jedenfalls Einsparungen im Bereich der Bezirksverwaltungsorganisation zu erwarten. Das konkrete Ausmaß dieser Einsparungen ist davon abhängig, in welchen Angelegenheiten und in welchem Umfang die Landesregierung von den in diesem Landesgesetz eingeräumten Verordnungsermächtigungen Gebrauch macht.

Soweit sich durch die Erlassung einer Verordnung nach §§ 1 oder 2 dieses Landesgesetzes nennenswerte finanzielle Auswirkungen ergeben sollten, wird dies im Zuge des Verfahrens zur Verordnungserlassung sowie im Rahmen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zu behandeln sein.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

Da der Gesetzentwurf eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Städte mit eigenem Statut im Sinn des Art. 15 Abs. 10 B-VG ermöglicht, ist vor seiner Kundmachung die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Art. 15 Abs. 10 zweiter Satz B-VG sieht die Möglichkeit einer sprengelübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Bezirksverwaltungsbehörden - das sind die Bezirkshauptmannschaften sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Städten mit eigenem Statut - vor, wenn es sich um Verfahren geringer Häufigkeit handelt, die ein hohes Ausmaß an Sachverstand voraussetzen (Z 1), oder um die Wahrnehmung von Zuständigkeiten außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten zu erleichtern (Z 2).

Als mögliche Form einer sprengelübergreifenden Zusammenarbeit wird bereits im Verfassungstext die Übertragung behördlicher Zuständigkeiten explizit genannt. Aus den Gesetzesmaterialien zu Art. 15 Abs. 10 Z 1 und 2 B-VG ergibt sich, dass dies sowohl die Wahrnehmung der behördlichen Zuständigkeiten zweier oder mehrerer dieser Behörden durch eine dieser Behörden in bestimmten Angelegenheiten umfasst, als auch Tätigkeiten in allgemein vorhersehbaren besonderen Fällen betrifft.

In diesem Sinn wird die Landesregierung ermächtigt, eine solche Übertragung von gesetzlichen Zuständigkeiten sowohl der mittelbaren Bundesverwaltung und Landesverwaltung als auch der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung in den in Art. 15 Abs. 10 B-VG genannten Fällen mittels Verordnung vorzunehmen. Voraussetzung für die Erlassung einer solchen Verordnung ist es, dass die Zuständigkeitsübertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist (zur ausreichenden Determinierung dieser Formulierung vgl. VfSlg. 10.913/1986 mit weiteren Nachweisen).

Zu § 2:

Da es sich bei der in Art. 15 Abs. 10 B-VG beispielhaft genannten Übertragung von behördlichen Zuständigkeiten um die intensivste Form der sprengelübergreifenden Zusammenarbeit handelt, sind auch schwächere Kooperationsformen, wie etwa die bloße Beauftragung zur Entscheidung im fremden Namen (sog. zwischenbehördliches Mandat), möglich.

In diesem Sinn wird die Landesregierung unter denselben Voraussetzungen und in denselben Fällen wie in § 1 dazu ermächtigt, eine Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung im Namen einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde zu beauftragen, ohne damit auch einen vollständigen Zuständigkeitsübergang zu bewirken.

Zu § 3:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes mit 1. Jänner 2019.

Abs. 2 enthält eine Ermächtigung der Landesregierung, Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an, aber noch vor dessen Inkrafttreten zu erlassen. Solche Verordnungen dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

Abs. 3 enthält eine subsidiär anzuwendende Übergangsbestimmung für jene Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer gemäß § 1 oder § 2 erlassenen Verordnung anhängig sind, und sieht vor, dass diese von der bis dahin zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde weiter zu führen sind.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über die Kooperation zwischen Bezirksverwaltungsbehörden in Oberösterreich (Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz - Oö. BVB-KG) beschließen.

Linz, am 4. Oktober 2018

Bgm. Dr. Christian Dörfel
1. Obmann-Stv.

Mag. Dr. Elisabeth Manhal
Berichterstatterin

Landesgesetz
über die Kooperation zwischen Bezirksverwaltungsbehörden in Oberösterreich
(Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz - Oö. BVB-KG)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Übertragung von Zuständigkeiten

Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann die Landesregierung im Sinn des Art. 15 Abs. 10 B-VG mit Verordnung die gesetzliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde für bestimmte Angelegenheiten auf eine andere Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

§ 2

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann die Landesregierung im Sinn des Art. 15 Abs. 10 B-VG mit Verordnung eine Bezirksverwaltungsbehörde beauftragen, in bestimmten Angelegenheiten, die in die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde fallen, für diese zu entscheiden.

§ 3

Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Verordnungen gemäß §§ 1 oder 2 können bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Sofern in einer Verordnung gemäß §§ 1 oder 2 nicht anderes bestimmt wird, sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Verordnung anhängigen Verfahren von der bis dahin zuständigen Behörde weiter zu führen.